



Finanzamt Österreich
Postfach 260
1000 Wien

Tipp: Diese Erklärung können Sie auch papierlos über FinanzOnline (bmf.gv.at) ausfüllen und einreichen - rund um die Uhr und ohne besondere Software.

Erklärung L1 zur ArbeitnehmerInnenveranlagung 2022

Wie füllen Sie dieses Formular richtig aus?

- Alle Angaben müssen der Wahrheit entsprechen
- In GROSSBUCHSTABEN und nur mit schwarzer oder blauer Farbe ausfüllen - Betragsfelder in Euro und Cent
- Die stark umrandeten Felder sind jedenfalls auszufüllen
- Zutreffende Punkte sind anzukreuzen

Welche Beilagen gibt es zu diesem Formular?

- L 1ab für außergewöhnliche Belastungen
- L 1k für Kinder
- L 1k-bF für den Familienbonus Plus in besonderen Fällen
- L 1d zur besonderen Berücksichtigung von Sonderausgaben
- L 1i für grenzüberschreitende Sachverhalte

Ergänzende Informationen finden Sie auch im Steuerbuch 2023 (bmf.gv.at) und in der Ausfüllhilfe L 2

1. Angaben zur Person

1.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

1.2 VORNAME

1.3 TITEL

1.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

1.5 Geschlecht

- weiblich inter/divers/offen
 männlich

1.6 Geburtsdatum (wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

1.7 Personenstand am 31.12.2022 (nur ein Kästchen ankreuzen)

- verheiratet/in eingetragener Partnerschaft¹⁾ in Lebensgemeinschaft¹⁾
 ledig dauernd getrennt geschieden verwitwet

seit (Datum bei ledig nicht erforderlich)

2. Derzeitige Wohnanschrift

2.1 STRASSE

2.2 Hausnummer

2.3 Stiege

2.4 Türnummer

2.5 WOHNSTZSTAAT²⁾

2.6 ORT

2.7 Postleitzahl

2.8 Telefonnummer

3. Partnerin/Partner¹⁾

3.1 FAMILIEN- ODER NACHNAME

3.2 VORNAME

3.3 TITEL

3.4 10-stellige Sozialversicherungsnummer laut e-card

3.5 Geburtsdatum (wenn **keine** SV-Nummer vorhanden, **jedenfalls** auszufüllen)

¹⁾ Partnerin/Partner sind Ehepartnerin/Ehepartner, eingetragene Partnerin/eingetragener Partner. Weiters Lebensgefährtin/Lebensgefährte mit mindestens einem Kind für das mindestens sieben Monate die Familienbeihilfe bezogen wurde (§ 106 Abs. 3 EStG 1988). Sie werden im Folgenden – wenn nicht anders angeführt – als „Partnerin/Partner“ bezeichnet.

²⁾ Nur wenn der derzeitige Wohnsitz nicht in Österreich liegt, geben Sie das Kfz-Nationalitätszeichen des Wohnsitzstaates an (z.B. D für Deutschland, H für Ungarn, SK für Slowakei, SLO für Slowenien)



4. Anzahl (inländischer) Arbeitgeberinnen/Arbeitgeber/pensionsauszahlender Stellen

4.1 Anzahl der (inländischen) gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen im Jahr 2022
Sofern keine Bezüge vorhanden sind, den Wert 0 (Null) eintragen. Die Beilage eines Lohnzettels ist **nicht** erforderlich.

Folgende Bezüge zählen nicht zur „Anzahl der gehalts- oder pensionsauszahlenden Stellen“:

Arbeitslosengeld, Krankengeld, Notstandshilfe, Wochengeld, Rehabilitationsgeld, Pflegegeld, Pflegekarenzgeld, Entschädigungen für Waffenübungen, Weiterbildungsgeld, Bildungsteilzeitgeld u. Ä., rückgezahlte Pflichtbeiträge, Bezüge aus dem Insolvenz-Entgelt-Fonds, Bezüge aus einer betrieblichen Vorsorge, Bezüge aus der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse, Überbrückungshilfe, Bezüge auf Grund eines Dienstleistungsschecks.

Sollten Sie mehrere Pensionen bezogen haben, die bereits **gemeinsam lohnversteuert** worden sind, ist für diese gemeinsam versteuerten Pensionen **eine einzige pensionsauszahlende Stelle** anzugeben.

4.2 Steuerfreie Einkünfte auf Grund völkerrechtlicher Vereinbarungen (z.B. UNO, UNIDO)

725

Für Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit **ohne** Lohnsteuerabzug verwenden Sie die **Beilage L 1i**.

5. Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag, Kindermehrbetrag ³⁾

5.1 Alleinverdienerabsetzbetrag, Alleinerzieherabsetzbetrag

5.1.1 **Alleinverdienerabsetzbetrag** wird beantragt und ich erkläre, dass meine Partnerin/mein Partner diesen nicht in Anspruch nimmt.

5.1.2 **Alleinerzieherabsetzbetrag** wird beantragt.

Hinweis zu Punkt 5.1.1 und 5.1.2: Bezug von Familienbeihilfe für mindestens ein Kind laut Punkt 5.1.3 erforderlich.

5.1.3 Anzahl der Kinder, für die ich oder meine Partnerin/mein Partner für mindestens **sieben Monate** die Familienbeihilfe bezogen habe/hat. Zur steuerlichen Berücksichtigung von Kindern verwenden Sie bitte für jedes Kind eine eigene **Beilage L 1k**.

5.2 Kindermehrbetrag

5.2.1 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1) oder den Alleinerzieherabsetzbetrag (Punkt 5.1.2) **beantragt**:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2022 betriebliche oder Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit an zumindest 30 Tagen oder ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen habe.

5.2.2 Ich habe den Alleinverdienerabsetzbetrag (Punkt 5.1.1.) **nicht beantragt** und beziehe die Familienbeihilfe:

Ich erkläre für einen allfälligen Kindermehrbetrag, dass ich 2022 betriebliche oder nichtselbständige Einkünfte an zumindest 30 Tagen oder ganzjährig Leistungen nach dem Kinderbetreuungsgeldgesetz oder Pflegekarenzgeld bezogen habe und meine (Ehe) Partnerin/mein (Ehe)Partner 2022 aus betrieblichen und/oder nichtselbständigen Einkünften ein Einkommen erzielt hat, aus dem sich eine Einkommensteuer von weniger als 550 Euro ergibt. Dieser Betrag erhöht sich für jedes weitere Kind um 550 Euro.

6. Höhe der Einkünfte von Ehepartnerin/Ehepartner oder eingetragener Partnerin/eingetragenen Partner

Nur ankreuzen, wenn nicht bereits Punkt 5.1 (Alleinverdienerabsetzbetrag) angekreuzt wurde.

Ich erkläre, dass die jährlichen Einkünfte meiner Ehepartnerin/meines Ehepartners oder meiner eingetragenen Partnerin/meines eingetragenen Partners 6.000 Euro nicht überschritten haben.

Hinweis: In diesem Fall stehen ein geringerer Selbstbehalt bei außergewöhnlichen Belastungen und behinderungsbedingte Aufwendungen der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners zu (Formular L 1ab).

7. Erhöhter Pensionistenabsetzbetrag

Ich beantrage den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag.

Voraussetzungen: Eigene Pensionseinkünfte nicht mehr als 25.250 Euro, kein Anspruch auf Absetzbeträge gemäß Punkt 5, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft lebend und Einkünfte der Ehepartnerin/des Ehepartners oder der eingetragenen Partnerin/des eingetragenen Partners nicht mehr als 2.200 Euro jährlich.

8. Mehrkindzuschlag

Ich beantrage den Mehrkindzuschlag für **2023**, da für 2022 zumindest zeitweise Familienbeihilfe für mindestens 3 Kinder bezogen wurde und das Haushaltseinkommen 55.000 Euro nicht überstiegen hat.

Hinweis: Wenn Sie mehr als 6 Monate in einer Ehe, Lebensgemeinschaft oder eingetragenen Partnerschaft gelebt haben, ist auch das Einkommen der (Ehe)Partnerin/des (Ehe)Partners bei der Berechnung der Grenze von 55.000 Euro zu berücksichtigen.

9. Sonderausgaben

Verpflichtende Beiträge an gesetzlich anerkannte **Kirchen** oder Religionsgesellschaften, **Spenden** an begünstigte Empfänger sowie Beiträge für die **freiwillige Weiterversicherung** in der gesetzlichen Pensionsversicherung und für den **Nachkauf** von Versicherungszeiten werden aufgrund einer Datenübermittlung automatisch berücksichtigt und müssen nicht erklärt werden. Wenn bei diesen Daten etwas nicht richtig ist oder fehlt, müssen Sie sich zur Klärung direkt an die Zahlungsempfänger wenden. Nur diese können Daten richtigstellen oder Fehlendes nachsenden. Für eine von der Datenübermittlung abweichende Berücksichtigung von Kirchen- oder Versicherungsbeiträgen oder für gezahlte Sonderausgaben an ausländische Organisationen verwenden Sie die Beilage **L 1d**.

Ausgaben für eine **thermisch-energetische Gebäudesanierung** und für einen „**Heizkesseltausch**“ können im Rahmen eines Pauschalbetrages („**Öko-Sonderausgabenpauschale**“) berücksichtigt werden. Dazu ist eine Datenübermittlung von der fördergewährenden Stelle erforderlich, die Sie im Rahmen der Fördergewährung verlangen können. In diesem Fall erfolgt die Berücksichtigung des Pauschales für dieses Jahr und die Folgejahre **automatisch**. Das Pauschale kann nur **auf Grund der Datenübermittlung** berücksichtigt werden, eine Antragstellung in diesem Formular ist **nicht** möglich.

9.1 Renten oder dauernde Lasten (z.B. Leibrenten, Versorgungsrenten)

280

9.2 Steuerberatungskosten

460

³⁾ Hinweise zu den Voraussetzungen finden Sie in der Ausfüllhilfe L 2

10. Pendlerpauschale/Pendlereuro

Nur ausfüllen, wenn der Betrag nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber in richtiger Höhe berücksichtigt wurde. Die Kennzahlen sind gemeinsam auszufüllen. Die Berechnung erfolgt laut Pendlerrechner unter bmf.gv.at/pendlerrechner.

10.1 Pendlerpauschale - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

718

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

10.2 Pendlereuro - tatsächlich zustehender Gesamtjahresbetrag

916

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11. Werbungskosten

11.1 Werbungskosten **ohne Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

Achtung: Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und ist daher **nicht** anzugeben.

11.1.1 Gewerkschaftsbeiträge und sonstige Beiträge zu Berufsverbänden und Interessensvertretungen - **tatsächlicher Gesamtjahresbetrag** - ausgenommen Betriebsratsumlage. Nur ausfüllen, wenn nicht bereits durch Ihre Arbeitgeberin/Ihren Arbeitgeber (im Lohnzettel) in richtiger Höhe berücksichtigt.

717

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.1.2 Gesamte Ausgaben im Jahr 2022 für ergonomisch geeignetes Mobiliar für Homeoffice (z.B. Schreibtisch, Drehstuhl, Schreibtischlampe) **bei zumindest 26 Homeoffice-Tagen**

Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 159 und/oder Kennzahl 9275 (E 1a oder E 1a-K) erfolgen. Hier sind nur Ausgaben des Jahres **2022 (in voller Höhe)** anzugeben. Ausgaben des Jahres 2022, die den Höchstbetrag für 2022 übersteigen, werden bei der Veranlagung 2022 nicht berücksichtigt; sie werden aber bei der Veranlagung 2023 automatisch berücksichtigt. Beträge aus den Jahren 2020 und 2021, die den gemeinsamen Höchstbetrag von 300 Euro überschritten haben, werden bei der Veranlagung 2022 **automatisch** berücksichtigt und dürfen **hier nicht mehr angegeben** werden.

158

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.1.3 Pflichtbeiträge auf Grund einer geringfügigen Beschäftigung und Pflichtbeiträge für mitversicherte Angehörige sowie selbst einbezahlte SV-Beiträge

274

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

Weitere Werbungskosten - Geben Sie jeweils den Jahresbetrag der Aufwendungen abzüglich steuerfreier Ersätze oder Vergütungen an. Betragen die Werbungskosten weniger als 132 Euro jährlich, ist eine Eintragung nicht erforderlich. ⁴⁾

11.2 Werbungskosten **mit Anrechnung** auf das Werbungskostenpauschale

11.2.1 Genaue Bezeichnung Ihrer beruflichen Tätigkeit (z.B. KOCH, VERKÄUFERIN; nicht ausreichend ist ANGESTELLTE, ARBEITER)

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.2 Digitale Arbeitsmittel (z.B. Computer, Internet) **ohne** Kürzung um ein allfälliges Homeoffice-Pauschale (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)

169

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.3 Andere Arbeitsmittel, die **nicht** in Kennzahl 169 zu erfassen sind (bei Anschaffungen über 800 Euro tragen Sie hier nur die jährliche Abschreibung ein)

719

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.4 Fachliteratur (keine allgemein bildenden Werke wie Lexika, Nachschlagewerke, Zeitungen etc.)

720

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.5 Beruflich veranlasste Reisekosten (ohne Fahrtkosten Wohnung/Arbeitsstätte und Familienheimfahrten)

721

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.6 Fortbildungs-, Ausbildungs- und Umschulungskosten

722

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.7 Kosten für Familienheimfahrten

300

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.8 Kosten für doppelte Haushaltsführung

723

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.9 Arbeitszimmer

Achtung: Es darf keine Eintragung in Kennzahl 158 erfolgen. Nur abzugsfähig, wenn das Arbeitszimmer Mittelpunkt der gesamten beruflichen Tätigkeit ist.

159

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.10 Sonstige Werbungskosten, die nicht unter 11.2.2 bis 11.2.9 fallen (z.B. Betriebsratsumlage) **Achtung:** Ein als Werbungskosten zu berücksichtigendes **Homeoffice-Pauschale** wird aus dem/den Lohnzettel(n) automatisch berücksichtigt und darf hier **nicht** eingetragen werden

724

--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--	--

11.2.11 Zur Geltendmachung eines Berufsgruppenpauschales ⁵⁾ tragen Sie ein:

A: Artist/in
B: Bühnengehörige/r, Filmschauspieler/in
F: Fernsehproduzent/in
J: Journalist/in
M: Musiker/in

FM: Forstarbeiter/in mit Motorsäge
FO: Forstarbeiter/in ohne Motorsäge, Förster/in, Berufsjäger/in im Revierdienst
HA: Hausbesorger/in, soweit er/sie dem Hausbesorgergesetz unterliegt
HE: Heimarbeiter/in

V: Vertreter/in
P: Mitglied einer Stadt-, Gemeinde- oder Ortsvertretung
E: Expatriate im Sinne § 1 Z 11 der Verordnung ⁶⁾

⁴⁾ Der Zuzugsfreibetrag für Wissenschaftler und Forscher (§ 103 Abs. 1a EStG 1988) kann nur im Formular E 1 beantragt werden.

⁵⁾ Falls vom Arbeitgeber bereits in richtiger Höhe berücksichtigt, ist hier keine Eintragung vorzunehmen. Andernfalls ist der Gesamtbetrag einzutragen.

⁶⁾ Nur Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer, die im Auftrag einer ausländischen Arbeitgeberin/eines ausländischen Arbeitgebers in Österreich im Rahmen eines Dienstverhältnisses zu einer österreichischen Konzerngesellschaft oder einer österreichischen Betriebsstätte des ausländischen Arbeitgebers befristet beschäftigt werden. Siehe dazu auch die Verordnung.

